

RS OGH 2004/3/29 5Ob281/03i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2004

Norm

BAO §160 Abs1

Rechtssatz

Aus § 160 Abs 1 BAO ergibt sich, dass lediglich der Erwerb einer Liegenschaft eine Grunderwerbsteuerschuld auslösen kann. Es muss also ein Grundstück von einem Rechtsträger auf einen anderen übergehen. Bei Identität des Rechtsträgers kommt ein Erwerbsvorgang nicht zustande. Die Übertragung eines Grundstücks aus dem Privateigentum einer Gebietskörperschaft in das öffentliche Gut ist also kein Eigentumswechsel.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 281/03i

Entscheidungstext OGH 29.03.2004 5 Ob 281/03i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119024

Dokumentnummer

JJR_20040329_OGH0002_0050OB00281_03I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at